

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 33 (1936)

**Heft:** 8

### **Buchbesprechung:** Literatur

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

zum Wohnsitzwerb besitzt und somit nachträglich rückwirkend auf den 31. Tag der Einwohnung in O., St. und W. eingeschrieben werden müßte, sodann aber auch, weil die Unterlassung einer nach den Verhältnissen gerechtfertigten Etatauftragung eine Umgehung der gesetzlichen Ordnung bedeuten müßte. Daß B. früher, trotz dauernder Unterstützung, keinen Etatvorschlag mache, bedeutet eine Umgehung der gesetzlichen Ordnung, deren Ergebnis nichtig ist. Infolgedessen sind die Wirkungen der späteren Etatauftragung in W. auf die Zeit der Einwohnung in B. zurückzuziehen, d. h. die in W. aufgenommenen Familienglieder sind auf den Etat der dauernd Unterstützten der nunmehr festgestellten Wohnsitzgemeinde B. aufzutragen. (Monatsschr. f. bern. Verwaltungsrecht u. Notariatsw., Bd. XXXIV. Nr. 23.) A.

### L iteratur.

#### Die Alkoholfrage in der Schweiz, — weder für noch gegen.

Wenn über die Alkoholfrage bisher berichtet wurde, bemächtigte sich uns gerne beim Lesen ein gewisses Ressentiment, weil wir wissen, daß bei der Behandlung des Themas „Alkohol“ zu leicht die Extreme zum Ausdruck gelangen. Und so prallen oft alkoholgegnerische und prohibitionsgegnerische Bestrebungen in einer Weise aufeinander, die dem Leser von vornherein die Möglichkeit einer objektiven Orientierung überhaupt nehmen können. Das ist namentlich dann der Fall, wenn sich weitere Kreise mit der Alkoholfrage beschäftigen zufolge einer neuen Alkoholgesetzgebung, oder, um nicht allzuweit zurückzugreifen, wenn diese Alkoholgesetzgebung eine Revision erfährt.

Unzweifelhaft aber fehlte bis heute auf dem Gebiete der Alkoholfrage ein möglichst allumfassendes Werk, so daß vielleicht trotz der ungeheuerlich erscheinenden Materialfülle über dieses Gebiet das Fehlen auch eines wirklich sachlich objektiven Handbuches schmerzlich festgestellt werden mußte. So hat heute ein Sammelwerk dieser Art durchaus seine Berechtigung, um so mehr, wenn es aus der Feder des bekannten bernischen Hygienikers und Bakteriologen Privatdozent Dr. Zurugoglu stammt, dem es gestützt auf seine langjährigen Erfahrungen und in Verbindung mit einem Stabe von 39 Wissenschaftern und Sozialpolitikern gelungen ist, uns auf dem Gebiete der Alkoholfrage einen zusammenfassenden Überblick zu vermitteln, wozu wir nicht nur den Herausgeber, sondern ebenso sehr den tapfern Verleger Benno Schwabe & Co. in Basel beglückwünschen müssen.

Schon die Tatsache, daß das Werk in Form von acht Lieferungen herausgegeben wird, berechtigt uns zur Annahme, daß hier etwas geschaffen worden ist, das seinesgleichen sucht.

So berichtet uns der Chemiker über die Chemie der alkoholischen Getränke, der Statistiker und Volkswirtshafter über den Alkoholverbrauch und -handel, wie auch über die volkswirtschaftliche Bedeutung der Alkoholproduktion. Der Arzt, der Psychologe, der Physiologe, der Pharmakologe und der Fürsorger schreiben über die Ursachen des Alkoholismus, über die Psychologie, über die Behandlung und über die Krankenhauspflege des Alkoholkranken, über die Wirkung des Alkohols allgemein und auf die Gemeinschaft unter besonderer Berücksichtigung der Einflüsse des Alkohols auf die Kriminalität, ferner werden wir orientiert über die Wirkungen des Alkohols als Nahrung, als Genußmittel, in der Arzneitunde und in der Industrie. Weiter wird berichtet über den Einfluß des Alkohols auf Körper und Geist, auf die Entstehung von Geschlechtskrankheiten und auf die Nachkommenschaft. Ganz spezielle Behandlung finden die Abstinenz- und prohibitionsgegnerischen Bewegungen. Außerdem wird in diesem Werke die Stellung der sozialistischen und der katholischen Weltanschauung zum Alkohol in gebührender Weise besprochen. Aber auch die fiskalische Bedeutung des Alkohols, die Alkoholgesetzgebung und die Rolle des Alkohols in der Literatur finden ihre sachgemäßen Besprechungen.

Ganz bewußt, und zweifellos richtig erfolgte eine Begrenzung dieses Werkes auf die schweizerischen Verhältnisse und ihre Behandlung bis in die Einzelheiten hinein mit Rücksicht auf die praktische Brauchbarkeit, womit der Autor speziell den Wünschen seiner schweizerischen Leserschaft gerecht wird. Damit soll aber keineswegs das Bliffeld eingeengt werden. Die internationale Verflechtung der volkswirtschaftlichen und sozialen Beziehungen verbieten dies zum voraus. Und so geht tatsächlich trotz aller Voranstellung der schweizerischen Wirklichkeit der Zusammenhang mit der übrigen Welt nicht verloren. Durchwegs aber dominiert eine sachliche Objektivität, aufgebaut auf der Erfassung des Tatsächlichen, wie wir es gerade bei solchen Werken lieben.

Die umfassende Arbeit über „Die Alkoholfrage in der Schweiz“ kann deshalb nur bestens empfohlen werden, wird uns doch zum Preise von Fr. 25.— (oder Fr. 3.25 pro Lieferung) ein Werk überreicht, wie es sich der Fürsorger längstens wünschte. Eichenberger.